

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## **WEG-Verwalterbestellung bei Umwandlung**

Die Wohnungseigentümergeinschaft bestellt regelmäßig einen Verwalter. Häufig sind dies natürliche Personen. Es ist jedoch auch zulässig juristische Personen (GmbH oder sogar Unternahmergesellschaften) zu bestellen. Immer öfter geschieht es, dass es bei solchen intern zu Umwandlungen (z.B. Verschmelzungen, Ausgliederungen und dergleichen) nach dem UmwG kommt. Dann stellt sich die Frage, ob der Verwalter weiterhin bestellt ist.

Der BGH hat dies bejaht. Die Bestellung als WEG-Verwalter geht mit der Umwandlung über. Insofern unterscheidet sich die Rechtsfolge von derjenigen bei einem Verwalter als natürliche Person. Bei diesem ist die Bestellung gebunden und kann nicht gegen den Willen der WEG übertragen werden.

BGH vom 21.02.2014, V ZR 164/13

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=4061>

## **Related Posts** [Erstattung von Informationskosten](#)

- [Teilung nach WEG ohne Gläubiger](#)
- [Wohngeldforderungen & Instandhaltungsrücklage](#)
- [Anfechtung trotz geringer Mängel](#)
- [Haftung des WEG-Verwalters bei Mietausfallschäden](#)